

# RS Vfgh 1996/6/26 B2843/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1996

## Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## Norm

EMRK Art8

AufenthaltsG §5 Abs1

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Versagung der Aufenthaltsbewilligung wegen nicht vorhandener ortsüblicher Unterkunft infolge grober Verkennung der Rechtslage aufgrund der Annahme behördlichen Ermessens

## Rechtssatz

Die belangte Behörde vermeint, daß ihr bei Beurteilung der "ortsüblichen Unterkunft" gemäß §5 Abs1 AufenthaltsG Ermessen eingeräumt sei. Dies trifft jedoch nicht zu. Der Begriff "ortsübliche Unterkunft" ist ein sogenannter unbestimmter Gesetzesbegriff. Er verweist auf Umstände tatsächlicher Natur, welche den objektiven Maßstab zur Auslegung des Begriffes darstellen.

(im übrigen Hinweis auf E v 16.03.95, B2259/94).

(siehe auch E v 08.10.96, B2551/95).

## Entscheidungstexte

- B 2843/95  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.06.1996 B 2843/95

## Schlagworte

Aufenthaltsrecht, Ermessen, Privat- und Familienleben

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B2843.1995

## Dokumentnummer

JFR\_10039374\_95B02843\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)